Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf von Berlin

N i e d e r s c h r i f t
33. öffentliche Sitzung des Haushaltsausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 02.02.2004
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr
Sitzungsende:	18:20 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus Zehlendorf, BVV-Saal

Anwesend sind:

Herr Hippe, Torsten	CDU
Herr Kopp, Norbert	CDU
Herr Platzeck, Werner	CDU
Herr Rögner-Francke, René	CDU
Herr Hube, Helmut	SPD
Herr Karnetzki, Michael	SPD
Herr Kugler, Klaus	SPD
Herr Schuppan, Philipp	SPD
Herr Ehrhardt, Kay Heinz	FDP
Frau Schmid-Petry, Erika	FDP
Herr Müller-Gazurek, Johann	GRÜNE
Herr Goiny, Christian	CDU (BD)
Herr Krohm, Dominik	SPD (BD)
Herr Gottschalk, Reinhard	FDP (BD)
Herr Masloch, Peter	GRÜNE (BD)
Herr Strauß, Holger	CDU (St. BD)

Vom Amt:
JugGesUmDez'in Fr. Otto
FinWDez Hr. Laschinsky
BauDez Hr. Stäglin
BiKuSpoBüdDez Hr. Schrader
FS L Hr. Dr. Riedel
Bild L Fr. Schwarz
Schul 2 Hr. Harz
Bau L Hr. Müller-Ettler
BVV2 Fr. Lüthgens, Protokoll

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die SPD-Fraktion, TOP 4.1 von der Tagesordnung abzusetzen, da die Kostenschätzung der Abt. Bau nicht vorliegt.
Die CDU-Fraktion spricht dagegen, da die Kostenschätzung für die Entscheidungsfindung nicht relevant sei.
Bei einer Abstimmung wird die Absetzung des Tagesordnungspunktes mit 4 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Tagesordnung:

TOP 1 Protokoll der 32. Sitzung am 05.01.2004

TOP 2 Bericht aus dem Bezirksamt

TOP 3 Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV-MSE)

TOP 4 Anträge

TOP 4.1 Umbau der dritten Etage im VHS-Standort Licheterfelde
Drucksache: 0755/II - FDP

TOP 4.2 Busspur in der Clayallee
Drucksache: 0768/II - SPD

TOP 4.3 Wirtschaftsförderung in den Tourismusgebieten von Steglitz-Zehlendorf
Drucksache: 0942/II - FDP

TOP 4.4 Julius-Posener-Platz
Drucksache: 0930/II - FDP

TOP 4.5 Schullärm vermindern, Gesundheitsschäden verhindern
Drucksache: 0946/II - FDP

TOP 4.6 Mittel für internationalen Jugendaustausch
Drucksache: 0988/II - SPD

TOP 4.7 Kostenlosen AIDS-Test erhalten!
Drucksache: 0994/II - GRÜNE

TOP 4.8 Eigenverantwortliche Schulreinigung für Schüler/-innen mit Vertrauensschutz
Drucksache: 0997/II - GRÜNE

TOP 5 Besprechungspunkt
a) Sondermittel
b) Kürzung freiwilliger Ausgaben

TOP 6 Verschiedenes

Protokoll:

zu 1 Protokoll der 32. Sitzung am 05.01.2004

Zu TOP 3.5, Seite 7, Abs. 4 beantragt die CDU-Fraktion folgende Änderung:

„Die CDU-Fraktion weist nochmals darauf hin, dass keine Berichterstattung des JHA zu dieser Problematik im Haushaltsausschuss stattgefunden hätte. Die CDU-Fraktion werde der Vertagung der Beschlussfassung nur zustimmen, **wenn** der BVV-Auflagenbeschluss über den weiteren Verzug nicht ausgesetzt ist.“

Mit dieser Änderung wird das Protokoll der 32. Sitzung angenommen.

zu 2 Bericht aus dem Bezirksamt

BzStR Laschinsky berichtet über

- die Nachschau der Senatsverwaltung für Finanzen zu dem Bezirkshaushaltsplan 2004/2005 und führt dazu aus, dass

der Nachschaubericht der Senatsverwaltung für Finanzen zum Bezirkshaushaltsplan 2004/2005 vorliegt. Darin werden dem Abgeordnetenhaus die Entstehung der Zuweisungssummen dargelegt, bezirksweise Veränderungen in den Zuweisungssummen aufgrund von Senatsbeschlüssen vorgeschlagen, sowie Anmerkungen zur Veranschlagungspraxis der Bezirke gemacht. Hinsichtlich des Bezirks Steglitz-Zehlendorf handelt es sich im Einzelnen um:

1. Unter Hinweis auf frühere Erkenntnisse (vgl. Rote Nummer 0911) soll das Abgeordnetenhaus das Planmengen noch einmal bestätigen. Für 16 Produkte mit einem Finanzvolumen von 37,5 % - darunter auch für die Musikschule – sind Planmengen vorgegeben worden. Damit hätte sich der BVV-Beschluss Nr. 488 zu Drs. Nr. 753/II erledigt.

2. Unter Hinweis auf frühere Kenntnisnahme (vgl. Rote Nummer 1289A) soll das Abgeordnetenhaus auch das System der Zuweisungspreise bestätigen. Hierdurch werden die Medianpreise auf das Vorjahresniveau „eingefroren“, wenn durch Preissteigerungen der Finanzplafonds für die Bezirksausgaben überschritten worden wäre. Zuweisungspreise sind vorgegeben worden für

   a) Budgetwirksame Produkte (2004 = 61,4 Mio Euro)
   b) Lernmittel (2004 = 13,5 Mio Euro)
   c) Pauschalierte Produkte (2004 = 2,5 Mio Euro; 2005 = 5,1 Mio Euro)

3. Für 2005 wird nach Abschluss der KLR-Daten 2003 eine neue produktbezogene Zuweisung auf der Basis einer Fortschreibung 2004 und einer Plafondierung erfolgen. Notwendige Ausgleichskorrekturen sollen über einen Ergänzungsplan 2005 erfolgen. Für Bezirke, die einen solchen Plan nicht rechtzeitig vorlegen, soll ab 01.01.2005 die vorläufige Haushaltswirtschaft analog zu Art. 89 VvB gelten.

4. Seglitz-Zehlendorf erhält für 2004 aufgrund von Senatsbeschlüssen eine um 5,6 Mio Euro verrringerte Zuweisung, die im Haushaltsplan darzustellen ist. Davon entfallen 4,6 Mio Euro auf Personalkosten, die durch den Solidarpakt und den Verzicht auf verwaltungstypische Ausbildung erbracht werden sollen.

   Hinsichtlich der 4,6 Mio Euro sind keine Folgerungen zu ziehen, weil die Minderausgaben durch geringere Aktivbezüge tatsächlich erwirtschaftet werden. Hinsichtlich der 1,0 Mio Euro liegt der Bezirk unter der 1 %-Regelung für Pauschale Minderausgaben, so dass auch hier gegenwärtig Ansätze nicht verändert werden müssen. Die Auflösung erfolgt durch Haushaltssperren nach Inkrafttreten des Haushalts 2004. Die notwendigen Daten werden zur Zeit auf der Basis der Produktkostengrundlage erarbeitet.

5. Wie in den Vorjahren wird Anstoß daran genommen, dass Bezirke in unterschiedlicher Form
   Hinweise aufgenommen haben, die Mittelzuweisungen reichten für eine Erfüllung der
   Pflichtaufgaben nicht aus. Dem Hauptausschuss wird empfohlen zu beschließen, solche Hinweise ersatzlos zu streichen.

6. Weiterhin wird im Nachschaubericht zum Bezirk Steglitz-Zehlendorf berichtet, dass
   a) trotz fehlender „Modellschulen“ der Sammeltitel teilweise für Lehrmittel genutzt worden ist, was die abschließende Bewertung erschwert,
   b) die Mittel für Hochbauunterhaltung nur 0,2 % des Wiederbeschaffungswertes für Gebäude (Landesdurchschnitt = 0,3 %; KGst-Empfehlung = 1,2 % im langjährigen Mittel) beträgt,
   c) die Mittel für Straßenbauunterhaltung mit die niedrigsten in Berlin sind;
   d) die Zuweisung in T- und Z-Teil unterschritten werden, weil das negative Jahresergebnis 2002 zum Teil auch hierüber ausgeglichen worden ist,
   e) die Einnahmeansätze die Vorgabe um 1,7 Mio Euro überschreiten, dies aber nach den Ist-Beträgen 2003 erwirtschaftbar erscheint und deshalb nicht beanstandet wird und
   f) die Etatisierung von Grundstückserlösen mit 0,5 Mio Euro vorsichtig kalkuliert ist

- notwendige ergänzende Ausführungen zur Verfassungsgemäßheit der Bezirksausgaben im Vorbericht zum Haushaltsplan als Auswirkung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 31.10.2003,

- den Stand der Ausgaben in T- und Z-Teil, die nach dem Ist-Ist-Vergleich 2003/2002 zum Jahresende zwar um 436.000 Euro geringer waren, dennoch im Soll-Ist-Vergleich 2003 um rd. 14,6 Mio Euro (= 10 % des Gesamtvolumens) höher gelegen haben. Hierbei sind die Bereiche HzL Soz (3,2 Mio Euro) HzL Asyl (2,8Mio Euro) HzE (2,8 Mio Euro), WoG (2,6 Mio Euro) HzA (0,8 Mio Euro) und GrSiG (1,0 Mio Euro) besonders zu nennen.

zu 3 Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV-MSE)

BzStR Schrader übergibt den Ausschussmitgliedern die Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV-MSE) vom 13.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 vom 01.08.2003 und eine Übersicht der Ensembles/Chöre der Musikschule Steglitz-Zehlendorf, Stand Januar 2004 (Anlage).

BzStR Schrader weist darauf hin, dass die Thematik in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Bürgerdienste und Frauen am 28.01.2004 erörtert wurde. Der heutige Zwischenstand zeigt, dass nur Reinickendorf die neuen Ausführungsvorschriften 1:1 umgesetzt hat. Die BzStRäte werden sich in der Sitzung am 11.02.2004 mit den Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins befassen.

Weiter erläutert BzStR Schrader ausführlich die den Ausschussmitgliedern vorliegenden Ausführungsvorschriften und beantwortet seitens der Fraktionen gestellte Fragen. Sowie neue Erkenntnisse vorliegen, werden der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Bürgerdienste und Frauen unterrichtet.

Der Haushaltsausschuss wird den TOP „Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins“ auf die Tagesordnung der April-Sitzung setzen.

Abschließend kommt der Ausschuss wie folgt überein:

Der Ausschuss ist einstimmig der Ansicht, dass sich die Entgeltfreiheit nach § 5 Abs. 2, 2. Alternative der Ausführungsvorschiften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins, auch auf sämtliche Vorbereitungshandlungen zur Darstellung der Berliner Musikschulen in der Öffentlichkeit bezieht und diese damit entgeltfrei sind.

zu 4 Anträge

zu 4.1 Umbau der dritten Etage im VHS-Standort Licheterfelde
Drucksache: 0755/II - FDP

BzStR’in Otto, BzStR Stäglin und BzStR Schrader beantworten seitens der Fraktionen gestellte Fragen. BzStR’in Otto weist darauf hin, dass sie seit Sommer 2003 im Gespräch mit BzStR Schrader sei, dass nur als Gremium entschieden werden könne. Entschieden werden könne jedoch erst, wenn die Kosten für den Umbau vorliegen.

Die GRÜNE–Fraktion ist unter folgenden Voraussetzungen bereit, dem Antrag zuzustimmen:

1. BzStR’in Otto ist mit dem Umzug einverstanden
2. Wenn die VHS Nutznießer dieser Maßnahme ist, müßte im Text des Antrags stehen, dass sich die VHS an der Finanzierung beteiligt.

BzStR’in Otto erklärt, der Umzug sei für sie nicht erforderlich und weist darauf hin, dass jeder Umzug zusätzliche Probleme mit sich bringe. Vor allem jedoch fühle sie sich verantwortlich für die Finanzen im Bezirk.

Frau Schwarz, Bild L (Leitung der LuV Bildung) legt die Einnahmesituation für den Bezirk dar.

Die FDP-Fraktion erklärt, nur unter folgenden Bedingungen heute mitzustimmen:

1. Die Herrichtungskosten werden nicht von Jug getragen
2. Sanierung: Das Minimum des Nötigen, um die Arbeitsfähigkeit der umziehenden Arbeitseinheit wieder herzustellen.

Nach kontroverser Diskussion wird der Antrag bei einer Abstimmung mit 8 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

zu 4.2 Busspur in der Clayallee
Drucksache: 0768/II - SPD

Die FDP-Fraktion beantragt Vertagung, bis die Unterlagen vom Bezirksamt vorliegen.
Eine Prognose über die Auswirkungen auf den PKW-Verkehr liegt noch nicht vor.

BzStR Stäglin weist auf die Stellungnahme der BVG vom 02.01.2004 hin, die den Ausschussmitgliedern in der Sitzung am 02.01.2004 als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben wurde. Weiter erklärt er, dass ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben werden müsste, das jedoch nicht finanzierbar sei. Die Straßenverkehrsbehörde werde erst mit Votum der BVV tätig, nicht vorher.

Die CDU-Fraktion signalisiert, sich außerstande zu sehen, diesem Antrag zuzustimmen. Von dem Vorhaben profitiere in erster Linie die BVG.

Die SPD-Fraktion beantragt, heute über den Antrag abzustimmen.

Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

zu 4.3 Wirtschaftsförderung in den Tourismusgebieten von Steglitz-Zehlendorf
Drucksache: 0942/II - FDP

Die FDP-Fraktion bittet um Vertagung, da aus anderen Bezirken Unterlagen zu dieser Thematik erwartet werden.

Dem wird nicht widersprochen.

zu 4.4 Julius-Posener-Platz
Drucksache: 0930/II - FDP

BzStR Stäglin erklärt, dass die Benennung auf Initiative des Impulsgebers auf den 100. Geburtstag des Namensgebers im November 2004 verschoben wurde.

Bei einer Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen.

zu 4.5 Schullärm vermindern, Gesundheitsschäden verhindern
Drucksache: 0946/II - FDP

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion in der 19. Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 28.01.2004 zurückgezogen.

zu 4.6 Mittel für internationalen Jugendaustausch
Drucksache: 0988/II - SPD

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird der Antrag in der geänderten Fassung des Jugendhilfeausschusses abgestimmt.
Der geänderte Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 4.7 Kostenlosen AIDS-Test erhalten!
Drucksache: 0994/II – GRÜNE

Auf Vorschlag der GRÜNE-Fraktion wird der Antrag in der geänderten Fassung des Ausschusses für Gesundheit abgestimmt.

Der geänderte Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 4.8 Eigenverantwortliche Schulreinigung für Schüler/-innen mit Vertrauensschutz
Drucksache: 0997/II – GRÜNE

Der Antrag wurde in der 19. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Bürgerdienste und Frauen am 28.01.2004 zurückgestellt.

zu 5 Besprechungspunkt

a) Der Ausschuss einigt sich dahingehend, sich bis zur Verkündung des Landeshaushaltsgesetzes 2004/2005 nicht mit Anträgen auf Sondermittel der BVV zu befassen.
b) Zu der von BV Müller-Gazurek erbetenen Übersicht über Kürzungen bei den Pauschalierten Produkten durch die Senatsverwaltung für Finanzen aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 31.10.2003 verteilt BzStR Laschinsky eine diesbezügliche Unterlage. Nach einem Schreiben der Finanzverwaltung vom 22.01.2004 könnten die Kürzungen im gesamten Haushaltsplan aufgenommen werden. Sofern deswegen Kürzungen bei den Pauschalierten Produkten unterbleiben, müsste der sich sich dadurch ergebende „Ausstattungsvorsprung“ bezirksspezifisch begründet werden.

zu 5 Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

Berlin Steglitz-Zehlendorf, den 02.03.2004

Platzeck
Ausschussvorsitzender

Hippe
Schriftführer

Anlage zu TOP 3

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV-MSE)

Vom 13. Januar 2003

BildJugSport II F 23

Telefon: 90 26 - 52 51 oder 90 26 - 7, intern 9 26 – 52 51

Auf Grund des § 59 Satz 2 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG) in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 251), wird bestimmt:

INHALT:

I. Musikschülerin/Musikschüler

1 – Vertrag über die Ausbildung an der Musikschule (Unterrichtsvertrag)

2 – Vertrag über die Ausbildung an der Musikschule (Kursvertrag)

3 – Ferienregelung

4 – Instrumentennutzung

II. Entgelte

5 – Entgeltpflicht

6 – Entgelte innerhalb der Bandbreite

7 – Entgelte außerhalb der Bandbreite

8 – Dynamisierung der Entgelte

9 – Fälligkeit der Entgelte

III. Entgeltermäßigung

10 – Voraussetzungen

11 – Familienermäßigung

12 – Verfahren

13 – Befristung

14 – Mindestteilnehmerzahlen

15 – Unterrichtsausfall

IV. Schlussvorschriften

16 – In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Unterrichtsvertrag

2. Kursvertrag

Musikschule
07. AUG. 2003
Eingang

I. Musikschülerin/Musikschüler

1 – Unterrichtsvertrag

Der Unterricht wird auf Grund des zwischen der Musikschule und der Musikschülerin/dem Musikschüler abgeschlossenen Unterrichtsvertrages erteilt (Anlage 1). Kündigungstermine des Vertrages sind außerhalb der Ferienzeiten zu bestimmen.

2 – Kursvertrag

Der Unterricht wird auf Grund des zwischen der Musikschule und der Musikschülerin/dem Musikschüler abgeschlossenen Kursvertrages erteilt (Anlage 2). Kündigungstermine für unbefristete Verträge sind außerhalb der Ferienzeiten zu bestimmen.

3 – Ferienregelung

Der Unterricht findet ganzjährig statt. Während der Ferien der Berliner Schule gemäß dem Ferienplan der für Schule zuständigen Senatsverwaltung sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Pflicht der Musikschülerin/des Musikschülers, Entgelt zu entrichten, bleibt hiervon unberührt.

4 – Instrumentennutzung

(1) Die Musikschulen können ihren Schülerinnen/Schülern gegen ein Nutzungsentgelt Instrumente zur Verfügung stellen. Nutzungsverträge sind bis zur Dauer eines Jahres abzuschließen.

(2) Instrumente sind gegen Verlust und Beschädigung für die Dauer der Nutzung von der Musikschülerin/vom Musikschüler zu versichern. Das Instrument darf erst ausgehändigt werden, wenn der Versicherungsabschluss nachgewiesen ist.

(3) Die Musikschülerin/Der Musikschüler ist für den Ersatz von Verschleißteilen verantwortlich; bei Rückgabe des Instrumentes hat sie/er dessen einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Rückgabe in einwandfreiem Zustand ist von der Musikschule schriftlich in den Akten zu bestätigen.

II. Entgelte

5 – Entgeltpflicht

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Berliner Musikschulen ist entgeltpflichtig.

(2) Von Absatz 1 ist ausgenommen:

— der Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern zur Gewährleistung einer umfassenden musikalischen Ausbildung sowie

— die Mitwirkung an Veranstaltungen zur Darstellung der Berliner Musikschulen in der Öffentlichkeit.

(3) Von Absatz 1 können ausgenommen werden:

— die Teilnahme am Unterricht, der in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten durchgeführt wird oder der in den Stundenplan der Berliner Schule integriert ist.

(4) Auf Antrag der bezirklichen Musikschulen kann die für die Musikschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen für besondere Zielgruppen weitere Ausnahmen von der Entgeltpflicht zulassen.

6 – Entgelte innerhalb der Bandbreite

(1) Basisentgelte

Entgelt für	Min/Wo	Jahresentgelt (€)	Monatsentgelt (€)
1.1 Instrumental- und Vokalunterricht	45	676,26	56,36
1.2 Gruppenunterricht bis zu 3 Teilnehmer/innen (je 60 % von 1.1)	45	405,76	33,81
1.3 Gruppenunterricht ab 4 Teilnehmer/innen (je 30 % von 1.1)	45	202,88	16,91
1.4 Studienvorbereitende Ausbildung je Basisunterrichtsstunde	45	676,26	56,36
	60	901,68	75,14
1.5 Das Basisentgelt für eine Einzelstunde (45 Minuten) Grund-, Ensemble- und Ergänzungsfächer beträgt 2,36 €.			
1.6 Das Basisentgelt für Kurse beträgt je Einheit à 45 Minuten 2,36 €.			

(2) Bei den unter Absatz 1 genannten Entgelten handelt es sich um Basisbeträge für eine Bandbreitenregelung, innerhalb derer die Bezirke die Basisbeträge um bis zu 100 % überschreiten können (zu Unterschreitungen siehe Abschnitt III).

(3) Das Jahresentgelt für den Instrumental- und Vokalunterricht ist zahlbar in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen.

(4) Schüler/innen ohne Instrumental- oder Vokalunterrichtsvertrag, die in einem Ensemble mitwirken, zahlen das Jahresentgelt für Kursunterricht.

(5) Das Jahresentgelt für Schüler/innen, deren besondere Begabung und Fleiß entsprechend den Zugangsbedingungen für die Studienvorbereitende Ausbildung (AV-Musikschulen, Nummer 5 Abs. 5 nachgewiesen wurde, kann bis zu 50 % ermäßigt werden. In Fällen gemäß Nummer 10 Abs. 1 und 2 kann die Ermäßigung bis zu 70 % des Jahresentgelts für den vertraglich vereinbarten Instrumental- und Vokalunterricht betragen.

7 – Entgelte und Kostenpauschale außerhalb der Bandbreite

(1) Bei Abschluss eines Unterrichtsvertrages wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00 € erhoben.

(2) Bei Abschluss eines Nutzungsvertrages für ein musikschuleigenes Instrument wird ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 6 € erhoben. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Betrag abgewichen werden.

(3) Das Eintrittsentgelt für öffentliche Einzelveranstaltungen wird von der Musikschule festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann Entgeltfreiheit von der Musikschulleitung festgesetzt werden.

8 – Dynamisierung der Entgelte

Die Basisbeträge der Nummer 6 Abs. 1 werden unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses bei Erhöhung der Honorare für Musikschullehrer/innen infolge tarifvertraglicher Anhebungen der Vergütungen für Angestellte des öffentlichen Dienstes jeweils zum 1. Oktober jeden Jahres in demselben prozentualen Umfang dieser Entwicklung angepasst. Basis für die erste Anpassung sind die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Vorschriften geltenden Entgelte.

9 – Fälligkeit der Entgelte

(1) Das Entgelt für Einzelveranstaltungen ist mit dem Kauf der Eintrittskarte fällig.

(2) Das Entgelt für den Unterricht ist gemäß den vertraglichen Vereinbarungen fällig. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Darüber hinaus sind Mahnkosten in Höhe von 1,50 € zu erheben.

III. Entgeltermäßigung

10 – Voraussetzungen

(1) Musikschüler/innen, die Sozialhilfeempfänger sind, können eine Entgeltermäßigung von bis zu 50 % erhalten.

Dies gilt auch für:

— im Haushalt lebende minderjährige Kinder und Schüler/innen, deren Eltern Sozialhilfe empfangen,

— Musikschüler/innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung, die Empfänger von Wohngeld, BAföG oder Arbeitslosenhilfe sind,

— Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehrdienst-/Zivildienstleistende mit eigenem Hausstand bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,

— Schulabgänger/innen ohne Ausbildungsplatz mit eigenem Hausstand, längstens jedoch bis 6 Monate nach Schulabschluss.

(2) Auf Antrag kann eine Ermäßigung von bis zu 30 % des Entgeltes ebenfalls gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 10 Abs. 1 nicht erfüllt sind und die Musikschülerin/der Musikschüler weder allein noch mit Hilfe der Unterhaltspflichtigen in der Lage ist, das Entgelt in voller Höhe aufzubringen. Dieser Sachverhalt liegt vor, wenn das Nettoeinkommen der Familie den 1,5fachen Regelsatz der Sozialhilfe je Familienmitglied, vom dritten Kind an den zweifachen Satz zuzüglich der 1,5fachen Nettokaltmiete gemäß BSHG (AV-Unterkunft in der jeweils geltenden Fassung) unterschreitet.

(3) Kursentgelte können entsprechend ermäßigt werden, wenn eine wöchentliche Unterrichtszeit von 60 Minuten überschritten wird.

11 – Familienermäßigung

(1) Eine Entgeltermäßigung kann gewährt werden, wenn mindestens zwei oder mehr Kinder einer Familie Einzelunterricht oder Gruppenunterricht erhalten und das Familieneinkommen dem im März jeden Jahres vom Statistischen Landesamt Berlin mitgeteilten Betrag für das Durchschnittseinkommen einer Familie entsprechender Größe mit im Haushalt der Familie lebenden Kindern nicht überschritten wird. Die Ermäßigung der Unterrichtsverträge der Kinder beträgt jeweils bis zu 30 %.

(2) Unterrichtsverträge von Kindern, die Familien bei anderen bezirklichen Musikschulen abgeschlossen haben, werden für die Familienermäßigung angerechnet.

(3) Jeder Unterrichtsvertrag kann grundsätzlich nur einmal ermäßigt werden.

12 – Verfahren

(1) Entgeltermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Entgeltermäßigung besteht nicht.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Entgeltermäßigung trifft die Leitung der Musikschule. Sie ist von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig, ist aktenkundig zu begründen und der Musikschülerin/dem Musikschüler mitzuteilen.

(4) Für Entgeltermäßigungen stellen 20 % der zu erwartenden Einnahmen die zugelassene Obergrenze dar.

13 – Befristung

(1) Die Entgeltermäßigung beginnt mit dem Monat, der auf die Antragsstellung folgt.

(2) Die Gewährung einer Entgeltermäßigung erfolgt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

(3) Die Musikschülerin/Der Musikschüler ist zu verpflichten, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Ermäßigungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so hat die Musikschule die Gewährung zu widerrufen. Entgangene Entgelte sind vom Zeitpunkt des Widerrufs an nachzufordern.

14 – Mindestteilnehmerzahlen

Die Mindestteilnehmerzahl richtet sich nach dem Charakter der Veranstaltung. Kurse und Einzelveranstaltungen, deren personelle Besetzung nicht durch ihre Zweckbestimmung definiert ist, sollen nur durchgeführt werden, wenn mindestens 10 Musikschüler/innen teilnehmen.

15 – Unterrichtsausfall

(1) Die Musikschülerin/Der Musikschüler ist zur Zahlung des Entgeltes auch dann zu verpflichten, wenn er/sie am Unterricht nicht teilgenommen hat. Kann der Unterricht wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (z. B. Klassenreise) nicht wahrgenommen werden, ist bei Vorlage der/des entsprechenden

Nachweise/s je ausgefallener Stunde der 4,348. Teil des Monatsentgeltes zu erstatten.

(2) Bei längerer Verhinderung der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers hat sich die Musikschule um eine Vertretung zu bemühen. Kann der ausgefallene Unterricht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausfall nicht nachgegeben werden, ist je ausgefallene Stunde der 4,348. Teil des Monatsentgeltes zu erstatten.

(3) Wird der Unterricht nicht begonnen, erhalten die Musikschüler/innen bereits entrichtetes Entgelt zurück. Wird der Unterricht nicht weitergeführt, erhalten die Musikschüler/innen das Entgelt für bezahlten, aber nicht mehr durchgeführten Unterricht zurück.

IV. Schlussvorschriften

16 – In-Kraft-Treten

(1) Die aus den Anlagen ersichtlichen Vertragsmuster für Unterricht und Kurse sind Gegenstand dieser Ausführungsvorschriften.

(2) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2003 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Ausführungsvorschriften treten die Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV-MSE) vom 24. Juli 1996 (ABl. S. 2782/ DBl. IV S. 51) außer Kraft.

Anlage 1

Vertrag über die Ausbildung an der Musikschule (Unterrichtsvertrag)

zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt _____ von Berlin, Abteilung _____, Musikschule *(Anschrift, Telefonnummer)*

und der Schülerin/dem Schüler: *(Name, Vorname)*

Geburtsdatum:

c/o:

Straße/Hausnummer:

PLZ; Wohnort:

Telefon:

als gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter: *(Name, Vorname)*

c/o:

Straße/Hausnummer:

PLZ; Wohnort:

Telefon:

wird folgender Unterrichtsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Musikschule erteilt der Schülerin/dem Schüler Instrumental- bzw. Vokalunterricht.

Unterrichtsart: (Einzelunterricht, Gruppenunterricht – Anzahl der Teilnehmer)

Fach:

Vorgesehene/r Fachlehrerin/Fachlehrer:

Wöchentliche Unterrichtszeit:

Vertragsbeginn:

§ 2

(1) Das Jahresentgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses _____ € und ist zahlbar in zwölf gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen von _____ €. Mit Abschluss des Vertrages ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00 € fällig. Sie ist mit dem 1. Teilbetrag zu entrichten. Mitteilungen der Musikschule über Veränderungen der Entgelthöhe werden Vertragsbestandteil.

(2) Bei der Gewährung einer Entgeltermäßigung gilt diese ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt für einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie ist spätestens zwei Monate vor Ablauf neu zu beantragen.

(3) Das Entgelt ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats auf das Konto *(vollständige Angabe der Bankverbindung)* an die Bezirkskasse *(Angabe des Stadtbezirkes)* unter Angabe des Kassenzeichens *(Nummer)* zu entrichten.

Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens erhoben; dies gilt nicht, wenn der/die Vertragspartner/in einen geringeren Schaden nachweist. Darüber hinaus werden Mahnkosten in Höhe von 1,50 € erhoben.

(4) Eine Erhöhung von Entgelten muss seitens der Musikschule unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Ist die Musikschülerin/der Musikschüler mit der Erhöhung nicht einverstanden, kann sie/er den Unterrichtsvertrag schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Erhöhung kündigen.

§ 3

(1) Die Ferien der Berliner Schule gemäß dem Ferienplan der für Schule zuständigen Senatsverwaltung sowie gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei.

(2) Die Musikschülerin/Der Musikschüler ist zur Zahlung des Entgelts auch dann verpflichtet, wenn sie/er nicht am Unterricht teilgenommen hat.

(3) Kann der Unterricht wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (z. B. Klassenreise) nicht wahrgenommen werden, wird bei Vorlage der/des entsprechenden Nachweise/s je deshalb ausgefallener Stunde der 4,348. Anteil des Monatsentgelts erstattet.

(4) Bei längerer Verhinderung der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Kann der ausgefallene Unterricht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausfall nicht nachgegeben werden, wird je ausgefallener Unterrichtsstunde der 4,348. Teil des Monatsentgeltes verrechnet bzw. erstattet.

§ 4

Verändert sich bei Gruppenunterricht der unter § 1 vertraglich vereinbarte Unterricht oder sinkt die Gruppenstärke unter die Mindestteilnehmerzahl, wird der Vertrag und das Entgelt zu dem Datum angepasst, an dem die Veränderung wirksam wird, oder aufgelöst, wenn keine Einigung über die Fortsetzung des Unterrichts erzielt werden kann.

§ 5

Die Musikschülerin/Der Musikschüler verpflichtet sich, an Veranstaltungen der Musikschule unentgeltlich mitzuwirken.

§ 6

(1) Der Unterricht ist zunächst bis zum Ende desjenigen Monats befristet, in dem die zwölfte Unterrichtsstunde erteilt wird (Probezeit). Wird der Vertrag nicht spätestens am Tage der 10. Unterrichtsstunde schriftlich gekündigt, verlängert er sich auf unbefristete Zeit. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum _____ oder zum _____ gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund nach § 314 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und nachzuweisen. Die Frist beginnt erst, wenn der Musikschule der Grund der Verhinderung schriftlich nachgewiesen worden ist.

(3) Kündigungen müssen schriftlich erklärt werden. Der Zugang der Kündigung ist maßgebend.

§ 7

Musikschüler/innen sind während der Teilnahme am Musikunterricht, an Proben und Aufführungen nicht über die Musikschule versichert. Empfohlen wird ein privater Versicherungsschutz. Es gelten die Haus- und Brandschutzregelungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

§ 8

Die Musikschülerin/Der Musikschüler verpflichtet sich, Änderungen des Namens und der Anschrift unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

Berlin, den _____ 20_____

_____

Unterschrift der Musikschülerin/des Musikschülers,
bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreterin/
des gesetzlichen Vertreters

_____

Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Musikschule

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in unserer Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19 a Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), mit der Datenbeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Datenbeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Anlage 2

Vertrag über die Ausbildung an der Musikschule (Kursvertrag)

zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt _____ von Berlin, Abteilung _____, Musikschule
(Anschrift, Telefonnummer)

und der Schülerin/dem Schüler: *(Name, Vorname)*

Geburtsdatum:

c/o:

Straße/Hausnummer:

PLZ; Wohnort:

Telefon:

als gesetzliche Vertreterin/
gesetzlicher Vertreter: *(Name, Vorname)*

c/o:

Straße/Hausnummer:

PLZ; Wohnort:

Telefon:

wird folgender Unterrichtsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Musikschule erteilt der Schülerin/dem Schüler Musikunterricht:

Kursnummer:

Fach:

Vorgesehene/r Fachlehrerin/Fachlehrer:

Wöchentliche Unterrichtszeit:

Vertragsbeginn:

Vertragsende:

§ 2

(1) Das Jahresentgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses _____ €. Das Entgelt ist fällig am _____.

Auf Antrag kann Teilzahlung vereinbart werden.

Mit Abschluss des Vertrages ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00 € fällig. Sie ist mit dem 1. Teilbetrag zu entrichten. Mitteilungen der Musikschule über Veränderungen der Entgelthöhe werden Vertragsbestandteil.

(2) Das Entgelt ist auf das Konto *(vollständige Angabe der Bankverbindung)* an die Bezirkskasse *(Angabe des Stadtbezirkes)* unter Angabe des Kassenzeichens *(Nummer)* zu entrichten.

(3) Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens erhoben; dies gilt nicht, wenn die Vertragspartnerin/der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist. Darüber hinaus werden Mahnkosten in Höhe von 1,50 € erhoben.

(4) Eine Erhöhung von Entgelten muss seitens der Musikschule unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Ist die Musikschülerin/der Musikschüler mit der Erhöhung nicht einverstanden, kann sie/er den Unterrichtsvertrag schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Erhöhung kündigen.

§ 3

(1) Die Ferien der Berliner Schule gemäß dem Ferienplan der für Schule zuständigen Senatsverwaltung sowie gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei.

(2) Die Musikschülerin/Der Musikschüler ist zur Zahlung des Entgelts auch dann verpflichtet, wenn sie/er nicht am Unterricht teilgenommen hat.

(3) Kann der Unterricht wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (z. B. Klassenreise) nicht wahrgenommen werden, wird bei Vorlage der/des entsprechenden Nachweise/s je deshalb ausgefallener Stunde der 4,348. Anteil des Monatsentgelts erstattet. Wird der Unterricht wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl nicht weitergeführt, erhalten die Musikschüler/innen das Entgelt für bezahlten Unterricht zurück.

(4) Bei längerer Verhinderung der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Kann der ausgefallene Unterricht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausfall nicht nachgegeben werden, wird je ausgefallener Unterrichtsstunde der 4,348. Teil des Monatsentgeltes verrechnet bzw. erstattet.

§ 4

Die Musikschülerin/Der Musikschüler verpflichtet sich, an Veranstaltungen der Musikschule unentgeltlich mitzuwirken.

§ 5

(1) Der Unterricht ist zunächst auf einen Monat befristet (Probezeit). Wird der Vertrag nicht spätestens am Tage der 2. Unterrichtsstunde schriftlich gekündigt, verlängert sich der Vertrag gemäß § 1. Unbefristet abgeschlossene Kursverträge sind unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündbar bis zum _____ oder zum _____.

(2) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund nach § 314 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und nachzuweisen. Die Frist beginnt erst, wenn der Musikschule der Grund der Verhinderung schriftlich nachgewiesen worden ist.

(3) Kündigungen müssen schriftlich erklärt werden. Der Zugang der Kündigung ist maßgebend.

§ 6

Musikschüler/innen sind während der Teilnahme am Musikunterricht, an Proben und Aufführungen nicht über die Musikschule versichert. Empfohlen wird ein privater Versicherungsschutz. Es gelten die Haus- und Brandschutzregelungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

§ 7

Die Musikschülerin/Der Musikschüler verpflichtet sich, Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

Berlin, den _____ 20_____

_____

Unterschrift der Musikschülerin/des Musikschülers,
bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters/
der gesetzlichen Vertreterin

_____

Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Musikschule

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in unserer Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19 a Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), mit der Datenbeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Datenbeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Ausbildungsordnung der Studienkollegs für ausländische Studierende an Hochschulen im Land Berlin
– Ausbildungsordnung Studienkollegs –

Vom 10. Juli 2003.

BildJugSport II C 5

Telefon: 90 26 - 52 28 oder 90 26 - 7, intern 9 26 - 52 28

Auf Grund des § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG) in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 251), wird bestimmt:

1 – Aufgaben und Dauer des Studienkollegs

(1) Die Studienkollegs haben die Aufgabe, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, von denen zusätzliche Leistungsnachweise im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG) gefordert werden, auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zum Hochschulstudium im Lande Berlin (Feststellungsprüfung) vorzubereiten und die Prüfung durchzuführen.

(2) Die Ausbildung dauert ein Jahr und gliedert sich in den Unterkurs und den Oberkurs.

2 – Unterricht

(1) An den Studienkollegs der Universitäten können folgende Schwerpunktkurse angeboten werden:

a) Schwerpunktkurs T zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche (ausgenommen biologische) Studiengänge,

b) Schwerpunktkurs M zur Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,

c) Schwerpunktkurs W zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,

d) Schwerpunktkurs G zur Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge, Germanistik,

e) Schwerpunktkurs G/S zur Vorbereitung auf sprachliche Studiengänge (ausgenommen Germanistik).

(2) Am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin können zur Vorbereitung auf ein Fachhochschulstudium folgende Schwerpunktkurse angeboten werden:

a) Schwerpunktkurs TI zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen,

b) Schwerpunktkurs WW zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen.

(3) Die Unterrichtsfächer und die jeweilige Stundenzahl richten sich nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994. (Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung) in der jeweils geltenden Fassung.

3 – Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studienkolleg sind

a) Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen unter der Auflage der Ablegung der Feststellungsprüfung zum Hochschulzugang berechtigen,

b) Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine erfolgreiche Teilnahme an den Schwerpunktkursen des jeweiligen Studienkollegs erwarten lassen; diese sind in einem Aufnahmetest nachzuweisen,

c) die vorläufige Zulassung zu einem Fachstudium an einer Hochschule im Land Berlin.

(2) Die Aufnahme in das Studienkolleg kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Test in kursbezogenen Pflichtfächern abhängig gemacht werden.

(3) Inhaber bzw. Inhaberinnen folgender Zertifikate können vom Aufnahmetest im Fach Deutsch befreit werden:

a) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe –,

Musikschule Steglitz-Zehlendorf

Ensembles/Chöre

Stand: 01.04

Kursus/Ensemble:	Leitung:	Tag:	Minuten:	Ensemble-mitglieder insgesamt	davon mit Unterr.-vertrag	davon ohne Unterr.-vertrag
Höfischer Tanz	Abromeit	Donnerstag	90	11	0	11
Höfischer Tanz	Abromeit	Donnerstag	60	11	0	11
Studio für Musiktheater	Bär	Dienstag	90	17	0	17
Blockflötenensemble	Barker	Montag	60	16	1	15
Quintett (Blockflöte)	Barker	Mittwoch	90	5	2	3
Gitarrenensemble	Berger		60	6	6	0
Folklore	Bergmann	Mittwoch	90	10	0	10
Folklore	Bergmann-Brodersen	Montag	45	13	4	9
Folklore	Bergmann-Brodersen	Montag	30	9	2	7
Trommelgruppe	Bertram	Dienstag	90	5	2	3
Alte Musik	Böhm	Mittwoch	90	6	6	0
Jazz/Combo	Bornemann	Freitag	120	6	1	5
Jazz/Combo	Bornemeier	Donnerstag	45	8	4	4
Russische Lieder	Brockert	Montag	150	10	1	9
Jazz/Combo	Brüchert	Donnerstag	90	5	1	4
Jazz/Combo	Brüchert	Donnerstag	90	4	0	4
Jazz/Combo	Brüchert	Donnerstag	90	3	1	2
Internationaler Chor	Carrizo-Raphelt		120	34	0	34
Kammermusik	Cech	Donnerstag	90	6	1	5
Flauti Amabili (Holzbläser)	Dinslage	Mittwoch	90	17	3	14
Akkordeon-Orchester	Fleischhauer	Mittwoch	120	12	9	3
Kinder Akkordeon-Orchester	Fleischhauer		60	13	12	1
Blockflötenensemble	Ganzer	Montag	90	13	0	13
Saitenensemble e.V.	Grimminger	Freitag	120	14	0	14
Szenisches Gestalten	Heger	Donnerstag	90	8	2	6
Hornensemble	Hiratra-Komiya	Donnerstag	90	12	5	7
Percussion	Holm	Mittwoch	90	6	1	5
Telemannorchester	Ishimoto	Montag	120	18	0	18
The Praties (Folklore)	Jedowski	Mittwoch	150	8	6	2
Jacaranda (Folklore)	Jedowski	Montag	120	6	1	5
Harfen-Gruppe	Kadar	Samstag	90	10	9	1
X steps1 (Saxophon)	Kogler	Dienstag	180	9	9	0

Musikschule Steglitz-Zehlendorf

Ensembles/Chöre

Stand: 01.04

Kursus/Ensemble:	Leitung:	Tag:	Minuten:	Ensemble-mitglieder insgesamt	davon mit Unterr.-vertrag	davon ohne Unterr.-vertrag
X steps 2 (Saxophon)	Kogler	Samstag	180	6	4	2
Blockflötenensemble	Kundrus-Betton	Donnerstag	90	6	2	4
Blasorchester	Maier	Donnerstag	90	20	8	12
Swinging Tomatoes(Bläser)	Malberg	Mittwoch	60	11	10	1
Swinging Tomatoes(Bläser)	Malberg	Freitag	90	11	10	1
Kammerchor	Massoth	Montag	150	27	3	24
Akkordeonorchester	Merz	Mittwoch	120	17	6	11
Akkordeonorchester	Merz	Freitag	90	12	10	2
Chor	Nuber	Donnerstag	90	11	5	6
Kinderorchester	Oskamp	Dienstag	60	10	9	1
Jugendorchester	Oskamp	Dienstag	45	11	10	1
Blockflötenensemble	Puppe	Mittwoch	90	25	0	25
Stegl.Rotkehlchen	Puschmann	Freitag	90	9	9	0
Big Band	Rothe	Montag	150	20	5	15
Szenisches Gestalten	Schneuing	Donnerstag	90	8	2	6
Gitarrenensemble	Schimanski	Dienstag	120	11	6	5
Gitarren Kids	Schimanski	Montag	90	11	10	1
Kammerorchester	Schinz	Dienstag	90	16	16	0
Mandolinistenvereinigung e.V.	Schwendtner	Freitag	120	11	0	11
Kinderchor	Sommer	Mittwoch	90	15	6	9
Jazz-Ensemble	Strakhof	Mittwoch	120	4	1	3
Jazz-Ensemble	Strakhof	Donnerstag	120	3	0	3
Gospel-Chor	Thierfeldt	Montag	180	5	0	5
Stegl.Blockflötenchor	Tietsch	Dienstag	90	13	6	7
"Die Superspitzen" (Violine)	Tippelmann	Montag	90	8	4	4
Kammerchor	Trantow	Montag	120	29	2	27
Blockflötenensemble	Trantow	Donnerstag	90	8	1	7
Höfischer Tanz	Wegener	Mittwoch	60	14	0	14
Höfischer Tanz	Wegener	Mittwoch	90	10	0	10
Deutsch-Polnischer Chor	Wilkosinski	Dienstag	120	64	0	64
Teilnehmer insgesamt				**757**	**234**	**523**

Teilnehmergebühr

Unterrichtszeit	Basisentgelt / wöchentlich	Baisisentgelt monatlich	Präsentations-zuschlag/mtl.	Monatsentgelt incl.Zuschlag
45 Min.	2,36 €	10,26 €	0,64 €	10,90€
60 Min.	3,15 €	13,68 €	0,96 €	14,64€
90 Min.	4,72 €	20,52 €	1,28 €	21,80€
120 Min.	6,29 €	27,36 €	1,92 €	29,28€
150 Min.	7,87 €	34,20 €	2,24 €	36,44€
180 Min.	9,44 €	41,04 €	2,56 €	43,60€